



Protokoll der 49. Sitzung des Gemeinderates vom Montag, 2. Juni 2025 der Amtsperiode 2021-2025, 19:00 bis 19:45 Uhr im Gemeinderatszimmer

Vorsitz:	Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
Anwesend:	Schaad Melanie, Gemeinderatsersatzmitglied Vögeli Adrian, Gemeinderatsersatzmitglied Amiet Joris, Gemeinderatsmitglied Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied Blum Marco, Gemeinderatsmitglied Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied Nützi Müller Beatrice, Gemeinderatsmitglied Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
Entschuldigt:	Studer Thomas, Gemeindevizepräsident Lanz Franco, Gemeinderatsersatzmitglied Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied von Däniken Timotheus, Gemeinderatsersatzmitglied Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied Hugi Simon, Gemeinderatsmitglied Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Protokollführung:	Caspar Mario, Gemeindeverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung vom 15.05.25
2. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
**Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 48 vom 15.05.25**
3. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
**Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 49 vom 15.05.25**
4. Einberufung der Gemeindeversammlung
**Einberufung der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 51 vom 15.05.25 zwecks allfälliger Anpassung**

Verhandlungen

Die Traktandenliste gemäss Einladung wird beschlossen

0120 Exekutive
0-2025

**1. Protokollgenehmigung
Protokoll der Sitzung vom 15.05.25**

Akten

- Protokoll der Sitzung Nr. 48 vom 15.05.25

Der Gemeinderat diskutiert über die Protokollierung des Traktandums 2. **Der Gemeindeverwalter** informiert über die eingegangenen Änderungsbegehren von **Beatrice Nützi** und **Melanie Schaad** die in der Endversion gelb hervorgehoben wurden. **Melanie Schaad** wünscht eine weitere Präzisierung, die gemäss Behördenlösung noch angepasst werden wird. Der entsprechende Protokollauszug soll zu Händen der Vorprüfung mit Wortmeldungen geschickt werden, sodass die Bedenken von Teilen der Planungsbehörde in die Vorprüfung einfließen können.

Einstimmig wird beschlossen

1. Das Protokoll der Sitzung Nr. 48 vom 15.05.25 wird, wie besprochen, genehmigt.

2136 Kreisschule
0-2025

**2. Statuten Zweckverband Schulkreis BeLoSe: Mögliche Änderungen nach Einführung der Schülerpauschale, Totalrevision 2024
Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 48 vom 15.05.25**

Akten

- Statuten Änderungsnachweis
- BeLoSe-51-001.03_Statuten Version nach Genehmigung GR_Vorlage für GV mit Korrektur Verweise

Ausgangslage

Der Gemeinderat hatte am 15.05.25 einstimmig zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe werden in vorliegender Version gemäss Dokument BeLoSe-51-001.04_Statuten Schulkreis BeLoSe_Endversion 2025 03 24 beschlossen.
2. Das Inkrafttreten wird auf 01.01.26 festgesetzt.

Der Gemeinderat hatte am 15.05.25 einstimmig beschlossen

1. Sollte die vorliegende Totalrevision der Statuten rechtskräftig beschlossen werden, wird dem Vorstand des Schulkreis BeloSe zuhanden der Delegiertenversammlung folgendes Änderungsbegehren gestellt.
 1. Die Einladungsfrist zur Delegiertenversammlung wird generell von 7 auf 30 Tage verlängert.
§ 10 Abs 3 der Statuten lautet somit neu (Änderungen **gelb**):
Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium mindestens **30 Tage im Voraus. Bei Geschäften gemäss § 12 Abs. 3 lit. c und e erfolgt die Einladung mindestens 30 Tage im Voraus.** (...).

§ 27 der Statuten lautet neu (Änderungen **gelb**):

Das Budget des Schulkreises ist den Verbandsgemeinden bis zum **30. September 31. Oktober** einzureichen.

2. Die Maxima der Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung sind zu streichen.

§ 11 Abs 3 lit c) der Statuten lautet neu (Änderungen **gelb**):

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000.00 (~~maximal CHF 125'000.00 pro Rechnungsjahr~~) oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 (~~maximal CHF 75'000.00 pro Rechnungsjahr~~) übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Einnahmenreduktionen);

1. Während dem Versuch des Vollzugs des obigen Beschlusses wurden folgende Punkte erkannt, die eine Wiedererwägung des Beschlusses notwendig machen:

1. Abklärungen beim Amt für Gemeinden haben ergeben, dass die Zweckverbandsstatuten im Nachgang nicht durch die Delegiertenversammlung geändert werden können. Es bräuchte eine Teilrevision der Statuten, die von den Verbandsgemeindeversammlungen genehmigt werden muss. Die entsprechende Abklärung wird zurzeit noch schriftlich validiert.
2. Bei den Kompetenzen der Delegierten ist bei §11 Abs 3 lit c an der letzten Sitzung zudem der Eindruck entstanden, dass ein Copy/Paste-Fehler enthalten ist. Nach der damaligen Interpretation wäre die Delegiertenversammlung auch an die Maxima gebunden gewesen. Gemäss Amt für Gemeinden ist dies jedoch kein Problem, da das «Übersteigen» auch die Klammerbemerkung mitbeinhaltet.
3. Bei den am 15.05.25 vorliegenden Statuten waren noch redaktionelle Fehler enthalten, die das Schulsekretariat nach Entdecken prompt korrigiert hat. Konkret wurde in folgenden §§ die Verweise korrigiert:
 - § 3 Abs. 2
 - § 10 Abs. 3
 - § 10 Abs. 5
 - § 11 Abs. 3 lit d
 - § 11 Abs. 3 lit f
 - § 12 Abs. 5
 - § 22
 - § 24 Abs. 2
 - § 31 Abs. 4
 - § 31 Abs. **5**
 - § 31 Abs. 8
 - § 33 Abs. 1

Erwägungen

1. Aufgrund der im Auftrag des Gemeindepräsidiums an alle Gemeinderatsmitglieder verfasste Mail- Mitteilung vom 22.05.25 wurde bis 23.05.25 keine eindeutigen Rückmeldungen verzeichnet.
2. Aufgrund der erheblichen und neuen Tatsachen und dem Fakt, dass eine Wiedererwägung nur Sinn vor der Einladung der Gemeindeversammlung macht, hat die Gemeindepräsidentin entschieden, das Geschäft an einer zusätzlichen Sitzung nochmals zu beraten.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeindeverwalter informiert, dass die Statuten im Bericht und Antrag zur Gemeindeversammlung ganz abgedruckt werden und das Inkrafttreten somit enthalten ist und nicht unter einer sep. Ziffer erwähnt wird. Der Entwurf der Einladung stand dem Gemeinderat zur Verfügung, es sind keine Änderungsbegehren eingegangen.

Einstimmig wird zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Der Beschluss Nr. 48 vom 15.05.25 wird in Wiedererwägung gezogen und durch wie folgt angepasst:
2. Die totalrevidierten Statuten des Zweckverbandes Schulkreis BeLoSe werden in vorliegender Version gemäss Dokument BeLoSe-51-001.03 beschlossen.
3. Das Inkrafttreten wird auf 01.01.26 festgesetzt.

8710 Elektrizität (allgemein)
0-2025

3. Konzessionsvertrag mit der AEK / BKW / Neuregelung Strassenbeleuchtung
**Reglement über die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 49 vom 15.05.25**

Akten

- angepasstes Reglement

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 15.05.25 zu zuhanden der Gemeindeversammlung beschlossen

1. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7) beschliesst:

§. 1

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§. 2

- 1 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 2 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 3 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.
- 4 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§. 3 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.

2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den im bisherigen Konzessionsvertrag geregelten Unterhalt der Strassenbeleuchtung vertraglich neu zu regeln.
- Bei der Nachkontrolle der Beschlüsse der Sitzung vom 15.05.25 wurde festgestellt, dass aufgrund eines technischen Fehlers das Resultat der Abklärungen beim AGEM zur Verabschiedung des Konzessionsreglements zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht aktiv war.

Erwägungen

- Da aufgrund der zusätzlichen Sitzung noch Anpassungen vorgenommen werden können, macht es Sinn, diese noch vor Einberufung der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
- Da noch nicht bekannt ist, wann der Gemeinderat den neuen abschliessen wird, macht es Sinn, dass der Rat selber das Reglement in Kraft setzen kann.
- Eine rückwirkende Inkraftsetzung per 01.01.24 ist aufgrund des angestrebten „Rückwirkungsbonus“ für den Beleuchtungsvertrag nicht mehr notwendig und würde vor der Gemeindeversammlung nur Fragen aufwerfen.
- Die finanzielle Limitierung des neuen Beleuchtungsvertrages dient der Transparenz gegenüber der Bevölkerung und ist gemäss Rücksprache mit dem Tiefbau grosszügig bemessen.
- Die Aufhebung widersprechender Beschlüsse ist formell so üblich.

Einstimmig wird beschlossen

Der Beschluss Nr. 49 vom 15.05.25 wird in Wiedererwägung gezogen und wie folgt angepasst (Änderungen gelb):

2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Selzach – gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23.03.07 (StromVG, SR 734.7) beschliesst:

§. 1

- 1 Das Energieversorgungsunternehmen (EVU), welches über eine Konzession verfügt, ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.
- 2 Der Gemeinderat vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

§. 2

- 5 Die Konzessionsabgabe bemisst sich anhand der je Zähler gemessenen, ausgespeisten Energie.
- 6 Die Konzessionsabgabe beträgt 1.1 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Konzessionsabgabe ist auf 600 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.
- 7 Das EVU belastet diese Konzessionsabgabe den Endkundinnen und Endkunden

anteilmässig als Konzessionsabgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

- 8 Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab.

§. 3 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

2. Alle der Ziffer 1 widersprechenden Beschlüsse, insbesondere die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 06.06.05 und 01.12.08, werden aufgehoben.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den im bisherigen Konzessionsvertrag geregelten Unterhalt der Strassenbeleuchtung im Rahmen von wiederkehrenden Aufwendungen von maximal CHF 50'000 vertraglich neu zu regeln.

0110 Legislative
0-2025

4. Einberufung der Gemeindeversammlung
Einberufung der Gemeindeversammlung vom 16.06.2025
- Wiedererwägung Beschluss Nr. 51 vom 15.05.25 zwecks allfälliger Anpassung

Auf das Geschäft wird nicht eingetreten, weil keine Anpassung der Traktandenliste der kommenden Gemeindeversammlung notwendig ist.

Vorsorgliche Einsprache gegen Plangenehmigungsverfahren SBB, Selzach Umbau Bahnhof BehiG	Die Gemeindepräsidentin teilt mit, dass gegen das Projekt vorsorglich Einsprache erhoben worden ist. Die Begründung wird auf Begehren von Christoph Scholl unter Einbezug der Mitglieder der aufgelösten Arbeitsgruppe «Gestaltung Bahnhofplatz» zu Handen des Gemeinderates vom 26.06. vorbereitet werden. Die Mitgliedern des Gemeinderates können bis 16.06. zu Handen der Bau- und Werkverwaltung, jasmin.barria@selzach.ch Inputs betreffend die Detailbegründung schicken.
Aufsichtsprozess zur Wahrung der Interessen der Planungsbehörde	Christoph Scholl macht beliebt, dass die Verantwortlichkeiten geprüft werden, sodass bei Baubewilligungs- oder bei Plangenehmigungsverfahren sichergestellt wird, dass die Interessen der Planungsbehörde gewahrt werden können.
Bergsturz in Blatten	Die Gemeindepräsidentin kündigt ein Gesuch um eine Spende von CHF 5'000 zu Gunsten der Gemeinde Blatten an.

Selzach, den 23.06.2025

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindeverwalter